

Mais: Schwarzwild-Schäden sind ersatzpflichtig

Keine höheren Anforderungen als bei anderen Wildschäden

Im Rahmen der Mais-Ernte werden nicht selten massive Wildschäden sichtbar, die von Wildschweinen ange richtet wurden, bietet diese Kultur doch dem Schwarzwild sowohl Deckung als auch Nahrung. Zunehmender Anbau von Mais verärgert gerade die Jagdpächter, da sich diese in aller Regel in dem mit der Jagdgenossenschaft geschlossenen Jagdpachtvertrag zur Übernahme des Ersatzes von Wildschäden im gesetzlichen Umfange verpflichtet haben. Über die Jagdpacht hinaus kommen daher auf die Jagdpächter manchmal noch beachtliche Wildschadenersatzzahlungen zu.

► Viele unbegründete Einwände

Wer zahlen soll, sucht bekanntlich nicht selten nach Einwänden oder Ausflüchten, weshalb er es doch vielleicht nicht muss. Der allgemeine Vorwurf, die Bauern bauten zu viel Mais an und begünstigten damit geradezu Wildschäden, ist nicht mehr als eine persönliche Meinung ohne jeden rechtlichen Belang. Da

Foto: Landpxiel



schien den Ersatzpflichtigen schon das Amtsgericht Plettenberg mit seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2014 (AZ: 1 C 425/13) erfolgversprechender. Das Gericht hatte aufgrund einer speziellen Regelung im Jagdpachtvertrag, wonach der Jagdpächter Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ersetzen hatte, überraschend geurteilt, dass für Mais, der für eine Verwertung in einer gewerblichen Biogasanlage angebaut wurde, kein Wildschadenersatz zu leisten sei. Diese eigenwillige Auslegung einer individuellen jagdpachtvertraglichen Regelung, wonach die Gewinnung des Substrates zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien nicht auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolge, hätte in einem Berufungsverfahren sicherlich kaum Bestand gehabt.

So hat sich denn auch inzwischen das Amtsgericht Rockenhausen in Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 2. August 2016 (AZ: 2 C 652/15) ebenso ausführlich wie eindeutig gegen die vom Amtsgericht Plettenberg vertretene Rechtsauffassung ausgesprochen und diese mit überzeugenden rechtlichen Erwägungen geradezu „zerpflückt“. Beim Wildschaden anfälligen Anbau von Mais bestehe zudem keine Pflicht des Bewirtschafters zu Einzäunungen oder Anlage von Schutzvorrichtungen, wie dies bei Sonderkulturen geboten sei. Dennoch geistert die rechtlich fragwürdige Entscheidung des Amtsgerichtes Plettenberg noch immer in manchen Köpfen herum. Vielfach wird vor allem auch verkannt, dass die jagdpachtvertragliche Einzelfall-Regelung eine Eingrenzung vorzugeben scheint, die die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht ohnehin nicht kennt. Nach dem Gesetz sind nämlich Wildschäden, etwa durch Schalenwild, ersatzpflichtig, wenn diese an einem Grundstück selbst oder an dessen Bestandteilen oder Erzeugnissen entstanden sind. Selbst wenn aber die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht im Jagdpachtvertrag eingeschränkt worden wäre, so ginge dies nicht zu Lasten des Mais-Anbauers beziehungsweise Bewirtschafters des Grundstückes.



► Ersatzanspruch auf Wildschaden bleibt

Die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht kann nicht vertraglich zu Lasten des Geschädigten ohne dessen ausdrückliche Zustimmung eingeschränkt werden. Da nach § 29 Bundesjagdgesetz die Jagdgenossenschaft für die ersatzpflichtigen Wildschäden aufzukommen hat, die diese aber in aller Regel mittels Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter abwälzt, bleibt diese insoweit in der Ersatzpflicht, als solche Wildschäden nicht von dem Jagdpächter vollauf ausgeglichen werden (müssen). Die fragwürdige Entscheidung des Amtsgerichtes Plettenberg hatte damit ohnehin keinerlei Einfluss auf den Rechtsanspruch des Geschädigten, sondern war allein von Bedeutung im Rechtsverhältnis zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter. Der geschädigte Mais-Anbauer konnte sich daher auf jeden Fall bei der Jagdgenossenschaft schadlos halten.

► Regelmäßig kein Mitverschulden

Von einzelnen Jagdpächtern wird nicht selten eingewandt, dass der Bewirtschafter des Grundstückes mit für den Wildschaden verantwortlich sei, wenn er nach der Aberntung Maiskolben auf der Fläche zurücklasse, die das Schwarzwild auch noch im darauffolgenden Jahr anlockten. Dabei wird dann gerne auf eine Entscheidung des Landgerichtes Schwerin vom 13. September 2002 (AZ: 6 S 269/01) verwiesen. Dieses Urteil erging jedoch – dies wird häufig tunlichst verschwiegen – vor dem Hintergrund eines unverhältnismäßig sehr hohen Kolbenbesandes bei der Ernte, wie von einem Gutachter



Foto: imago

festgestellt worden war. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalles, in dem bei der Ernte sortenbedingt und durch zu späte Aberntung eine große Menge von Bruchkolben angefallen und einfach untergepflügt worden war, sah das erkennende Gericht ein die Ersatzpflicht ausschließendes Verschulden des Geschädigten. Es bleibt also dabei, dass die bei jeder fachgerechten Mais-Ernte üblichen Ernteverluste den Anspruch auf Wildschadenersatz keinesfalls beeinträchtigen oder gar ausschließen.

Dies könnte allerdings in Betracht kommen, wenn der Jagdpächter den Mais anbauenden Bewirtschafter anhält, Schussschneisen im oder am Rande der Maiskultur gegen vollen Ertragsausgleich freizulassen. In der Jägerschaft sind die Meinungen über die Effektivität von Schussschneisen für eine wirkungsvolle Bejagung des Schwarzwildes teilweise zwar sehr unterschiedlich. Wenn

ein Jagdpächter sie aber will und gleichzeitig anbietet, den Ertragsausfall in den Schussschneisen voll auszugleichen, gibt es kaum einen überzeugenden Grund, weshalb der Bewirtschafter dagegen sein kann. Wird ein solches Angebot daher grundlos abgelehnt, kann dies zur Folge haben, dass die Wildschadenersatzpflicht des Jagdpächters gegenüber dem geschädigten Mais-Anbauer entfällt.

► Kontroll- und Meldepflichten unbedingt beachten!

Falls Wildschäden erst sehr spät nach deren Entstehung entdeckt und gemeldet werden, wird zu fragen sein, ob der Bewirtschafter seiner Kontrollpflicht auf den bewirtschaftenden Flächen nachgekommen ist und zudem jeden neuen Wildschaden fristgerecht gemeldet hat. Der Bewirtschafter hat die Pflicht von Zeit zu Zeit seine Kulturen auch auf Wildschäden zu kontrollieren. Dies hat vor allem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15. April 2010 (AZ: III ZR 216/09) bekräftigt, ohne dabei aber eine starre Frist oder bestimmte Zeiträume für eine Kontrolle vorzugeben. Die Kontrollen seien insbesondere von den angebauten Kulturen und der Wildschadenanfälligkeit vor Ort abhängig. Bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit von Wildschäden könne eine Kontrolle sogar alle zwei Wochen geboten sein. Ansonsten könne auch eine Kontrolle der Flächen im Abstand von mehreren Wochen ausreichen. Dies sei letztlich stets aber anhand der Umstände des Einzelfalles durch den Tatrichter zu beurteilen – so das höchste deutsche Zivilgericht.

Daraus folgt, dass gerade auch Maisflächen, die gern vom Schwarzwild aufgesucht werden, von Zeit zu Zeit der erforderlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Bei Feststellung eines Wildschadens ist dieser binnen zwei Wochen – bis zur Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW im Jahre 2015 war dies noch eine Woche – nach Kenntnis oder Kennenmüssens bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt der zuständigen Behörde – Gemeinde oder Stadt – zu melden. Wer diese Melde- oder Anzeigefrist für das behördliche Vorverfahren versäumt, ist vom Wildschadenersatz ausgeschlossen.

► Rechtsverlust bei Fristversäumnis

Ganz wichtig! Jeder weiterer Wildschaden ist jedes Mal wieder erneut zu melden, wenn sich der Geschädigte seinen Rechtsanspruch auf vollen Wildschadenersatz bewahren will. Es liegt auf der Hand, dass der zum Wildschadenersatz Verpflichtete die Wahrung dieser Fristen kritisch hinterfragt. Infolgedessen ist zu empfehlen, lieber etwas verstärkter auf Wildschäden zu kontrollieren und jeden Wildschaden – also auch einen weiteren auf einer bereits vorgeschädigten Parzelle – umgehend zu melden beziehungsweise bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wie bei jedem anderen ersatzpflichtigen Wildschaden, gleich viel in welcher Kultur, droht dem Bewirtschafter der Verlust seines Rechtsanspruches in der Regel allein bei Fristversäumnissen.

Rechtsanwalt Johannes Rütten, RVEJ